

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 09. Juni 2024 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Kita „Zwergenland“, Eisenbahnstraße 10, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 002: Stadtverwaltung, Markt 1, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 003: Grundschule „Johannes Gutenberg“, Lindenallee 5,
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 004: Paul-Gerhardt-Kapelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 005: Wasserturm, Am Hain 10, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 006: Bürgerhaus, Jüdenberger Hauptstraße 29a, OT Jüdenberg

Wahlbezirk 007: Kegelbahn, Am Stadion, OT Möhlau

Wahlbezirk 008: Kita „Bummi“, Neue Heinestraße 5a, OT Möhlau

Wahlbezirk 009: ehemalige Heideschule, Hauptstraße 38, OT Schköna

Wahlbezirk 010: Mehrzweckgebäude, Dübener Straße 10, OT Tornau

Wahlbezirk 011: Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Golpaer Straße 1,
OT Zschornowitz

Wahlbezirk 012: ehemaliger Schmelzesaal, Burgkernitzer Str. 17, OT Zschornowitz

Wahlbezirk 013: Briefwahl, Leseraum des Archivs, Wittenberger Straße 67a,
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 014: Briefwahl, Vereins- und Versammlungsraum, Wittenberger Str. 67a,
OT Gräfenhainichen

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13:00 Uhr in der Wittenberger Straße 67a, 06773 Gräfenhainichen zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
- auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Gräfenhainichen, den 30.05.2024

Silvia Scholz
stellvertretende Wahlleiterin
(Dokument im Original mit Unterschrift)

Bereitgestellt am 31.05.2024 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 03.06.2024
Abnahme am: 10.06.2024

durch:
durch:

Aushangstelle: Schaukasten